

Frauenfeld, 18. März 2022

Entscheid

03.01/0127/2022

Ukraine-Krise: Verteilung GP 1 für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, dass Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, in der Schweiz den Schutzstatus S erhalten. Die Kantone erhalten vom Bund für diese schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S analog zu Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen die Globalpauschale 1 (GP 1) (vgl. Art. 22 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [AsylV 2; SR 142.312]). Diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten, Krankenversicherungsprämien, etc. Gemäss Art. 20 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) vergütet der Bund den Kantonen die GP 1 für die Dauer des Asylverfahrens und der vorübergehenden Schutzgewährung. Sie beträgt für den Kanton Thurgau im Jahr 2022 Fr. 1'502.72 pro Monat und Person. Der Bund vergütet die GP 1 ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton oder der Gewährung des vorübergehenden Schutzes folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 74 Abs. 2 AsylG zu erteilen ist. Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen keine Integrationspauschale, weil eine Integration für schutzbedürftige Personen nicht vorgesehen ist.

2. Erwägungen

Der Bund rechnet mit einer Verdreissigfachung der Asylgesuchszahlen. Das erfordert eine viel raschere Zuweisung der Personen mit Status S in die Gemeinden (§ 6d Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung [SHV; RB 850.11]), da die kantonalen Durchgangsheime sonst innert Tagen überlastet wären. Die Gemeinden sind deswegen in einem höheren Ausmass gefordert, als bei regulären Zuweisungen von vorläufig aufgenommenen Personen, die schon während sechs Monaten Erstintegrationsmassnahmen in kantonalen Durchgangsheimen durchlaufen haben. Sie müssen Personen mit dem Status S mitunter innert Tagesfrist aufnehmen. Mangels Integrationspauschale werden die Schutzbedürftigen auch nicht systematisch vom Migrationsamt bei der Erstintegration unterstützt.

Zudem haben die Gemeinden aufgrund des Systems des Vorrangs der direkten Zuteilung in Gastfamilien und der Privatunterbringung direkt ab Bundesasylzentrum nur begrenzten Einfluss darauf, wie viele Personen ihrer Gemeinde zugewiesen werden. Die Unterstützung der Schutzbedürftigen ist im Leitfaden Asyl des DFS geregelt. Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich die Unterstützung wie bei

2/3

Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen nach dem gemäss GP 1 finanzierbaren Bedarf. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Nach Möglichkeit erhalten sie die Unterstützung in Form von Sachleistungen. Das kantonale Sozialamt (SOA) wird zeitnah eine Richtlinie betreffend die Entschädigung von Gastfamilien etc. erlassen und den Gemeinden empfehlen, eine Begleitung der Gastfamilie und der Schutzbedürftigen zu organisieren. Die kantonale Richtlinie betreffend Entschädigung von Gastfamilien etc. wird auf einer entsprechenden schweizweiten Richtlinie basieren, die gegenwärtig von der Sozialdirektorenkonferenz (SODK), der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe erarbeitet wird.

Angesichts dieser Ausgangslage soll das mit RRB Nr. 786 vom 14. Dezember 2021 eingeführte neue Tarifmodell Asylwesen Kanton Thurgau für Personen mit Status S im Jahr 2022 keine Anwendung finden. Im Sinne eines unbürokratischen Vollzugs ist die volle GP 1 von gerundet Fr. 1'500 pro Monat und Person den Gemeinden zu überweisen, in denen die schutzbedürftigen Personen wohnen. Das SOA vergütet diese den Gemeinden ab dem Zeitpunkt der Gemeindezuweisung, sofern eine GP 1 vom Bund ausgerichtet wird. Sollte mittelfristig die Situation eintreten, dass die Schutzbedürftigen längere Zeit in der Schweiz bleiben, müsste eine Integration der GP 1 für Schutzbedürftige in das Tarifmodell Asylwesen Kanton Thurgau geprüft werden.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]; RB 170.1). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

Vorliegend ist die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährdet, wenn die nach heutigem Wissensstand 100-300 dem Kanton Thurgau wöchentlich zugewiesenen schutzbedürftigen Personen nicht geordnet und mit einer geregelten Finanzierung untergebracht werden können, weshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 62 i.V.m. § 48 Abs. 1 VRG zu entziehen ist.

3/3

4. Kosten

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Es wird entschieden:

1. Das SOA weist den Gemeinden die Schutzbedürftigen, die nicht in kantonalen Unterkünften betreut werden, gemäss § 6d Abs. 2 SHV zu. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Gemeinden über.
2. Pro zugewiesener schutzbedürftiger Person wird einer Gemeinde im Rahmen der Quartalsabrechnung Fr. 1'500 pro Monat aus der GP 1 des Bundes vergütet.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
5. Mitteilung an (vorab per E-Mail):
 - Staatskanzlei (zur integralen Publikation im Amtsblatt)
 - Mitglieder des Regierungsrates
 - Sozialamt des Kantons Thurgau
 - Migrationsamt
 - Verband Thurgauer Gemeinden
 - Peregrina-Stiftung
 - alle Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Thurgauer Konferenz für die öffentliche Sozialhilfe

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef


Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage des angefochtenen Entscheides unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Expediert:

18. MRZ. 2022